

## **Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Hagen vom 26.02.2026**

---

Öffentlicher Teil

### **TOP 5.3. Sachantrag der CDU- und SPD-Fraktion zur Anpassung der Zuständigkeitsordnung**

Herr Klepper erläutert den interfraktionellen Vorschlag der CDU- und SPD-Fraktion zur Anpassung der Zuständigkeitsordnung. Die Vorlage soll heute zunächst der Einbringung dienen und in 1. Lesung behandelt werden. Die Verwaltung wird gebeten, eine rechtsgültige Formulierung zu erarbeiten und mit den Geschäftsführern der Fraktionen und Gruppen Unklarheiten und Abgrenzungen abstimmen. Um eine Zuständigkeitsordnung zu haben, die die konstituierenden Beschlüsse berücksichtigt, sollte dies schnellstmöglich umgesetzt werden, damit im besten Fall eine Beschlussfassung in der nächsten Ratssitzung erfolgen kann.

Herr Oberbürgermeister Rehbein sagt zu, dass die FB 01 und 30 gemeinsam mit den Geschäftsführern einen Vorschlag erarbeiten und zur Terminabstimmung auf diese zugehen. Er lässt über den Antrag auf 1. Lesung abstimmen.

#### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der beiliegenden Thesenpapiere einen Textvorschlag zur Anpassung der Zuständigkeitsordnung zu formulieren. Dieser Textvorschlag wird mit der Einladung zur Sitzung des Rates am 26.03.2026 zur Verfügung gestellt.

Unklarheiten oder Probleme bei der Abgrenzung werden in Form von Hinweisen transparent dargestellt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

1. Lesung einstimmig beschlossen

Anlage 1      2026-02-26\_Vorschlag\_CDU\_SPD\_Zuständigkeitsordnung

Antrag der Koalition von  
CDU und SPD im Rat der Stadt Hagen

26. Februar 2026

Antrag für Rat am 26.02.2026:

**TOP: I.6.8 Zuständigkeitsordnung**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Rehbein,

gemäß § 16 der GeschO des Rates vom 08.05.2008 in der Fassung des 8. Nachtrages vom 20.05.2021 stellen wir folgenden

**Antrag:**

***Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der beiliegenden Thesenpapiere einen Textvorschlag zur Anpassung der Zuständigkeitsordnung zu formulieren. Dieser Textvorschlag wird mit der Einladung zur Sitzung des Rates am 26.03.2026 zur Verfügung gestellt.***

***Unklarheiten oder Probleme bei der Abgrenzung werden in Form von Hinweisen transparent dargestellt.***

**Begründung:**

Mit dem Neuzuschnitt der Ausschüsse durch den neuen Rat erwächst die Notwendigkeit, die Zuständigkeitsordnung entsprechend anzupassen. Die beiliegenden Thesenpapiere sollen die erste Zielrichtung dabei verdeutlichen und die Verwaltung in die Lage versetzen, entsprechende Formulierungen zu erarbeiten.

Der daraus entstehende Textvorschlag soll dann von den Fraktionen und Gruppen im Rat diskutiert und beraten werden. Ziel ist es, zeitnah einen breit getragenen Beschlussvorschlag zu verabschieden.

Mit der Bitte um Veranlassung und freundlichen Grüßen verbleiben

Jörg Klepper

Vorsitzender CDU Ratsfraktion Hagen

Telefon: 02331 . 207-3507

E-Mail: info@cdu-fraktion-hagen.de

Claus Rudel

Vorsitzender SPD-Ratsfraktion Hagen

Telefon: 02331 . 207-3188

E-Mail: spd-fraktion-hagen@online.de

## **Zuständigkeitsordnung Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr**

### **§ 1 Grundsatz**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ist zuständig für die räumliche, städtebauliche, wohnungspolitische und verkehrliche Entwicklung der Stadt Hagen. Er besitzt die planungsrechtliche Hoheit über alle Instrumente der Stadtplanung.

### **§ 2 Stadtentwicklungsplanung**

Der Ausschuss ist zuständig für:

1. Stellungnahmen zu überörtlichen Planungen
2. die Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung von Stadtentwicklungskonzepten,
3. städtebauliche Leitbilder, Rahmenpläne und integrierte Entwicklungskonzepte,
4. Grundsatzentscheidungen zur räumlichen Entwicklung der Stadt.
5. Entscheidung über die Ausübung/Nichtausübung von Vorkaufsrechten (siehe bisherige Fassung 6 b)

### **§ 3 Bauleitplanung**

Der Ausschuss ist zuständig für die Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch, insbesondere für:

1. die Flächennutzungsplanung,
2. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen,
3. Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
4. Entscheidungen über:
  - Einvernehmen nach § 36 BauGB,
  - Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB,
  - Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),
  - Ausnahmen von Veränderungssperren (§ 14 BauGB).

### **§ 4 Wirtschaftsflächen- und Einzelhandelsplanung**

Der Ausschuss ist zuständig für:

1. die Gewerbeflächengesamtplanung einschließlich Büroflächen,
2. Planung von Zentren- und Einzelhandelskonzepten,
3. die planungsrechtliche Steuerung von Wirtschafts- und Einzelhandelsstandorten. Der Wirtschaftsausschuss ist hierbei verbindlich vorberatend zu beteiligen.

Die abschließende planerische Entscheidung trifft der Stadtentwicklungsausschuss.

### **§ 5 Wohnen und Wohnraumentwicklung**

Der Ausschuss ist zuständig für Grundsatzfragen und strategische Konzepte des Wohnens, insbesondere für:

1. die gesamtstädtische Wohnraumentwicklung,
2. die Entwicklung und Fortschreibung von Wohnraumkonzepten,
3. quantitative und qualitative Wohnbedarfsanalysen,
4. die Steuerung der Flächenentwicklung für Wohnen im Rahmen der Bauleitplanung,
5. Grundsätze des sozialen, bezahlbaren und inklusiven Wohnens,
6. die Förderung einer vielfältigen Wohnungsstruktur (Familien, Senioren, Studierende, besondere Bedarfe),
7. städtebauliche Leitlinien zur Nachverdichtung, Innenentwicklung und Quartiersentwicklung mit Wohnschwerpunkt.

Der Ausschuss berücksichtigt dabei die sozialpolitischen Belange des zuständigen Sozialausschusses.

### **§ 6 Verkehr und Mobilität**

Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verkehrs- und Mobilitätsplanung, insbesondere:

1. Verkehrsplanung für den fließenden und ruhenden Verkehr,
2. Öffentlicher Personennahverkehr,
3. Rad- und Fußverkehr,
4. Mobilitätskonzepte, Verkehrsstrategien und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen,

5. Maßnahmen von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung im Bereich Verkehr und Mobilität.

#### **§ 7 Abstimmung mit anderen Ausschüssen**

(1) Der Ausschuss berücksichtigt die vom Wirtschaftsausschuss beschlossenen wirtschaftlichen Ziele, Leitlinien und Bedarfsfeststellungen bei der planerischen Abwägung.

(2) Umwelt- und Klimaschutzbezogene Belange werden im Benehmen mit dem zuständigen Umweltausschuss eingebracht.

(3) Die technische Umsetzung von Maßnahmen obliegt den hierfür zuständigen Stellen, insbesondere dem Ausschuss für Infrastruktur und Technische Digitalisierung.

#### **§ 8 Vergabezuständigkeiten (Planung)**

Der Ausschuss entscheidet über:

1. die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für

- städtebauliche Planungsleistungen,
- Gutachten zur Wohnungsmarktentwicklung
- verkehrsplanerische Leistungen,

soweit diese seiner Zuständigkeit unterliegen und die maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten.

#### **§ 9 Schlussbestimmung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung, Verkehr und Mobilität ist das zentrale politische Entscheidungsgremium für die räumliche Entwicklung der Stadt Hagen.

## **Zuständigkeit Umweltausschuss**

### **Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit**

#### **Zuständigkeitsordnung** *(angepasste Fassung mit Mobilitäts-Vorberatung)*

##### **§ 1 Grundsatz**

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit ist zuständig für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, den Klimaschutz, die Klimaanpassung sowie für nachhaltige Entwicklung in der Stadt Hagen.

Er wirkt fachlich beratend und vorberatend bei umwelt-, klima- und nachhaltigkeitsrelevanten Planungen anderer Ausschüsse mit.

##### **§ 2 Umwelt- und Naturschutz**

Der Ausschuss ist zuständig für:

1. Grundsatzfragen des Umwelt- und Naturschutzes,
2. Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz,
3. Baumschutz, Grünflächenpflege und Freiraumentwicklung,
4. Landschaftsplanung, Regelungen des Landschaftsplanes,
5. Kleingartenwesen und Landwirtschaft.

##### **§ 3 Klimaschutz und Klimaanpassung**

Der Ausschuss ist zuständig für:

1. Entwicklung und Fortschreibung von Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten,
2. Strategien zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen,
3. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Hitze, Starkregen, Hochwasser),
4. Grundsatzfragen der Energiewende aus umweltfachlicher Sicht.

##### **§ 4 Nachhaltige Mobilität**

(1) Der Ausschuss ist vorberatend zu beteiligen bei Angelegenheiten der Verkehrs- und Mobilitätsplanung, soweit diese Auswirkungen auf Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit haben.

(2) Dies umfasst insbesondere:

- umwelt- und klimarelevante Aspekte von Mobilitätskonzepten,
- Förderung nachhaltiger Mobilitätsformen (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr),
- Lärm- und Luftschadstoffminderung im Verkehrsbereich,
- Flächenverbrauch, Versiegelung und Entsiegelung im Zusammenhang mit Verkehrsvorhaben,

(3) Die Entscheidungszuständigkeit für Verkehr und Mobilität verbleibt beim Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung, Verkehr und Mobilität.

##### **§ 5 Umweltbezogene Fachplanungen und Gutachten**

Der Ausschuss ist zuständig für:

1. Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP),
2. Umweltgutachten, Lärm- und Luftreinhaltepläne,
3. Umweltinformationssysteme, Kataster und Fachplanungen sowie das Projekt Klimakommune.digital.

##### **§ 6 Abfallwirtschaft und Immissionsschutz**

Der Ausschuss ist zuständig für:

1. Grundsatzfragen der Abfallwirtschaft,
2. Abfallvermeidung und Ressourcenschonung
3. Immissionsschutz (Luft, Lärm, Erschütterungen),
4. Stellungnahmen der Stadt in entsprechenden Genehmigungsverfahren.

## **§ 7 Gewässer-, Boden- und Naturschutzrecht**

Der Ausschuss ist zuständig für:

1. Gewässer- und Hochwasserschutz,
2. Bodenschutz und Altlasten,
3. Aufgaben nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW,
4. Ersatzmaßnahmen, Ausgleichs- und Kompensationsregelungen.

## **§ 8 Stellungnahmen in Planungs- und Genehmigungsverfahren**

Der Ausschuss gibt die **umweltfachlichen Stellungnahmen** der Stadt ab bei:

1. Bauleitplanverfahren,
2. Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren,
3. Verfahren nach Umwelt-, Immissions-, Wasser- und Abgrabungsrecht.

Die **planungsrechtliche Abwägung** erfolgt im zuständigen Fachausschuss.

## **§ 9 Öffentlichkeitsarbeit und Förderung**

Der Ausschuss ist zuständig für:

1. Förderung des Umwelt- und Klimabewusstseins,
2. Zusammenarbeit mit Umwelt- und Naturschutzverbänden,
3. Förderung nachhaltiger Projekte und Initiativen.

## **§ 10 Abgrenzung**

(1) Der Ausschuss trifft keine eigenständigen Entscheidungen in Verkehrs- und Mobilitätsangelegenheiten.

(2) Technische Umsetzungsmaßnahmen obliegen den zuständigen Stellen, insbesondere dem Ausschuss für Infrastruktur und Technische Digitalisierung sowie dem Wirtschaftsbetrieb Hagen.

# Eckdaten für Neufassung der Zuständigkeitsordnung für Ausschuss für Infrastruktur und Technische Digitalisierung

Allgemeine Festlegungen:

15 ordentliche Mitglieder zzgl. Vertretungen

- a) Beteiligung bei der Entwicklung und konkreten Umsetzung festgelegter Ziele und Programme für die Gebäudeverwaltung aller städtischen Objekte.
- b) Beteiligung bei der Planung, Umsetzung und fortlaufende Baukontrolle durch regelmäßige und qualifizierte Sachstandsberichte über alle städtischen Hochbaumaßnahmen insbesondere zu sicherheitsrelevanten Mängeln.
- c) Beteiligung bei der Vergabe von Aufträgen zur (Teil-)Herstellung, Erweiterung oder Sanierung von städtischen Hochbaumaßnahmen an Dritte.
- d) Beteiligung bei der Umsetzung der Maßnahmen zum Klimaschutz für die städtische Infrastruktur sowie Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energieeinrichtungen für die städtische Infrastruktur sowie Energiesparmaßnahmen.
- e) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Bauaufträge im Wert von mehr als 165.000 Euro in Bezug auf Neubau, Instandhaltung und Rückbau aller Hochbauten, die sich im Eigentum der Stadt Hagen befinden oder für Zwecke der Stadt Hagen angemietet sind.
- f) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Architekten- und Ingenieurleistungen im Werte von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes in Bezug auf Neubau, Instandhaltung und Rückbau aller Hochbauten, die sich im Eigentum der Stadt Hagen befinden oder für Zwecke der Stadt Hagen angemietet sind oder werden sollen.
- g) Beteiligung bei technischen Digitalisierungsanstrengungen in allen städtischen Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich digitaler Technologien, Sensorik, Smart-City-Anwendungen, zum Konzept Klimakommune.digital „digitaler Zwilling“, digitaler Verkehrs- und Steuerungssysteme sowie digitaler Komponenten der technischen Gebäudeausrüstung.
- h) Übernahme der Aufgaben der bisherigen Brückenkommission, insbesondere Überwachung, Bewertung und Priorisierung von Maßnahmen an Brücken, Stützwänden und sonstigen Ingenieurbauwerken sowie Sicherstellung regelmäßiger Zustandsberichte.
- i) Entgegennahme und Bewertung detaillierter Planungs- und Ablaufinformationen zu städtischen Baustellen trotz Betrauungsakt an den WBH, um Auswirkungen auf Verkehr, Schulen, Gewerbe und Anwohner frühzeitig einschätzen zu können.
- j) Beteiligung beim Monitoring und Bewertung von Fremdbaustellen (z. B. Glasfaser-Ausbau, Versorgungsträger, Landes- oder Bundesmaßnahmen) zur Vermeidung von Überschneidungen, Belastungen und Fehlplanungen sowie Sicherstellung einer übergreifenden Baustellenkoordination.
- k) Entscheidung über Zeitpläne im Falle drohender Überschneidungen, absehbarer Überlastung des Verkehrsnetzes oder erkennbaren Fehlplanungen.
- l) Um Verbesserungen zu ermöglichen, ist der Ausschuss befugt, einzelne Projektplanungen an die zuständigen Ausschüsse „Umweltausschuss“ und „Stadtentwicklungsausschuss“ zur Überarbeitung zurückzugeben.

Eckdaten für die Neufassung der Zuständigkeitsordnung für den

## **Wirtschaftsausschuss**

### **Wirtschaft und Beschäftigung & Beteiligung**

Der Wirtschaftsausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- a.) **Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung**  
Sicherung und Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Hagen  
Erschließung neuer Gewerbeflächen, Ansiedlung von Unternehmen  
Regelmäßige Berichte der SIHK und der Handwerkskammer
- b.) **Städtische Beteiligungen**  
Kontrolle über die Tätigkeiten durch eine regelmäßige analytische und perspektivische Berichterstattung zu den Entwicklungen der Beteiligungen – Weiterentwicklung der Beteiligungsrichtlinien
- c.) **Innenstadtentwicklung**  
Maßnahmen zur Aufwertung der Innenstadt und der Stadtteilzentren
- d.) **Angelegenheiten der Hagen.Wirtschaft**  
Schnittstelle zur Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Hagen
- e.) **Forschungs- und Technologieprojekte im Zusammenwirken mit Dritten**  
Angelegenheiten der Kooperation zwischen Kommune und Hochschulen, Forschungseinrichtungen sowie weiteren Akteuren des Wissenschafts- und Innovationsstandorts, einschließlich Forschungs-, Innovations- und Transferprojekte.
- f.) **Beschäftigungsförderung**  
Projekte aus dem Aufgabenfeld Arbeit und Qualifizierung  
Regelmäßige Berichte von Arbeitsagentur, Jobcenter, AgenturMark sowie Gewerkschaften und Verbänden
- g.) **Gewerbeflächengesamtplanung einschließlich Büroflächen**
- h.) **Zentren und Einzelhandelskonzepte**
- i.) **Räumliche Entwicklungsplanungen und Rahmenplanungen mit Industrie-, Gewerbe- und Bürostandorten**
- j.) **Wirtschaftliche Großprojekte**
- k.) **Grundsatzfragen des Stadtmarketings inklusive Tourismus**  
Ausbau von Netzwerken zwischen Wirtschaft, Politik und Verwaltung sowie Vermarktung des Standortes Hagen
- l.) **Ausnahmegenehmigungen von Sonn- und Feiertagsöffnungen nach dem Ladenöffnungsgesetz**
- m.) **Grundsätze der Preis- und Konditionengestaltung für städtische Gewerbegrundstücke**